

Staatskanzlei
Information

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
www.so.ch

Medienmitteilung

Altlastensanierungen: Ja zur Haftung der Verursacher für die Kosten

Solothurn, 6. März 2012 - Der Regierungsrat unterstützt in seiner Stellungnahme an das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die geplante Ergänzung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes im Altlastenbereich. Diese sieht vor, dass die Kantone die Verursacher von belasteten Standorten dazu verpflichten können, die Kosten für die Überwachung und Sanierung sicherzustellen. Zudem sollen die Veräusserung und Zerstückelung von belasteten Standorten bewilligungspflichtig werden. Mit dem Zerstückelungsverbot, das seit über zehn Jahren bereits im kantonalen Recht verankert ist, hat der Kanton Solothurn bislang gute Erfahrungen gemacht.

Die Ergänzung des Umweltschutzgesetzes sieht vor, dass der Kanton vom Verursacher verlangen kann, die Kosten für altlastenrechtliche Massnahmen wie Überwachung oder Sanierung eines belasteten Standortes sicherzustellen. Die Sicherstellung kann etwa durch den Abschluss einer Versicherung oder eine Bankgarantie erfolgen. Damit soll gewährleistet werden, dass der Verursacher besser zur Kostenübernahme für die altlastenrechtlichen Massnahmen verpflichtet werden kann und er sich nicht, beispielsweise infolge Konkurs oder Geschäftsaufgabe, seiner finanziellen Haftung entziehen kann. Das gleiche Ziel verfolgt die ebenfalls in der Ergänzung des Umweltschutzgesetzes vorgesehene Bewilligungspflicht für die Zerstückelung oder Ver-

äusserung eines belasteten Grundstückes. Beide Bestimmungen tragen dazu bei, dass das dem Umweltrecht zugrunde liegende Verursacherprinzip umgesetzt werden kann. Die neuen Regelungen werden deshalb vom Regierungsrat ausdrücklich begrüsst.

Der Kanton Solothurn kennt das Zerstückelungsverbot für belastete Grundstücke bzw. eine Bewilligungspflicht für Ausnahmen bereits seit zehn Jahren. Zusätzlich besteht im Kanton Solothurn ein gesetzliches Pfandrecht, welches es dem Kanton ermöglicht, altlasten- und andere umweltrechtliche Forderungen im Falle eines Konkurses vor allen anderen Forderungen geltend zu machen. Mit beiden Instrumenten hat der Kanton Solothurn bisher gute Erfahrungen gemacht. Gerade im Zusammenhang mit dem stattfindenden industriellen Umbruch und der Umnutzung ehemals industriell genutzter Areale sollen altlastenrechtliche Kosten vom Verursacher getragen und das Gemeinwesen schadlos gehalten werden. Das im Kanton Solothurn verankerte gesetzliche Pfandrecht ist in der geplanten Ergänzung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes nicht vorgesehen.

Der Regierungsrat regt in seiner Stellungnahme an das Bundesamt für Umwelt an, auch das gesetzliche Pfandrecht sowie einige weitere handelsrechtliche Bestimmungen zur Durchsetzung des Verursacherprinzips auf Bundesebene gesetzlich zu regeln.

Weitere Auskünfte erteilen:

Martin Brehmer, Amt für Umwelt, Leiter Abt. Boden, 032 627 20 52

Christine Tschan Steffen, Rechtsdienst Bau- und Justizdepartement,
032 627 25 10